

Niederschrift  
über Sitzung des Ortsgemeinderates Gransdorf am Donnerstag, 07.05.2026, 18:00 Uhr,  
im Gemeindehaus in Gransdorf

**Anwesend**

Vorsitz

Herr Timo Willems, Ortsbürgermeister

Mitglieder

Frau Andrea Fritzen

Herr Simon Göbel

Frau Daniela Heusler

Herr Udo Thome

Herr Arno Grün

Herr Jörg Jeitner

Herr Manuel Kremer

Herr Alfred Stuckart

- ab 18:01 Uhr, während TOP 1 -

Verwaltung

Frau Andrea Mayers, Schriftführerin

Die Sitzung wird eröffnet um 18:00 Uhr mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es wurde form- und fristgerecht eingeladen. Durch einstimmige Beschlussfassung wird TOP 6 „Herstellen des Einvernehmens zu einem Bauvorhaben betreffend Grundstück Flur 24, Flurstücks-Nr. 41“ abgesetzt. Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Erlass einer Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027
- 3 Annahme einer Spende
- 4 Erlass einer neuen Straßenreinigungssatzung der Ortsgemeinde Gransdorf
- 5 Herstellen des Einvernehmens zu einem Bauvorhaben betreffend Grundstück Flur 24, Flurstück-Nr. 111/1
- 6 Herstellen des Einvernehmens zu einem Bauvorhaben betreffend Grundstück Flur 21, Flurstück-Nr. 58
- 7 Mitteilungen und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 8 Mitteilungen und Anfragen

## Öffentlicher Teil

### Zu TOP 1    **Einwohnerfragestunde**

Seitens der Einwohner wurden keine Fragen gestellt.

### Zu TOP 2    **Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Erlass einer Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027**

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 vor. Die wesentlichen Punkte und Veränderungen sind im Vorbericht erläutert.

Über evtl. eingehende Vorschläge der Einwohner wird vor Beschlussfassung des Haushaltsplanes beraten und entschieden.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2026 und 2027 zu und erlässt folgende

### **Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gransdorf für die Jahre 2026 und 2027**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der z. Zt. gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung am beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	628.260 €	621.238 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	598.790 €	551.139 €
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>29.470 €</b>	<b>70.099 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b>		
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>42.650 €</b>	<b>81.027 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	54.000 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	120.000 €	55.000 €
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-66.000 €</b>	<b>-55.000 €</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>23.650 €</b>	<b>-26.027 €</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2026	2027
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
davon Vorfinanzierungskredite	0 €	0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2026	2027
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	289.753 €	251.057 €

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Grundstücke)	450 %	450 %
Grundsteuer B	465 %	465 %
Gewerbsteuer	380 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2026	2027
für den ersten Hund	60,00 €	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €	90,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Fremdenverkehrsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der z. Zt. gültigen Fassung, werden wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
<b>1. Grabnutzungsentgelte/Friedhofsgebühren</b>		
1.1 Reihengrab	175,00 €	175,00 €
1.2 Kindergrab	60,00 €	60,00 €
1.3 Einzelwahlgrab	175,00 €	175,00 €
1.4 Doppelwahlgrab	350,00 €	350,00 €
1.5 Urnengrab	175,00 €	175,00 €
1.6 Gebühr f. Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstätte	175,00 €	175,00 €
1.7 pflegefreie/anonyme Urnengräber einschl. erhöhtem Pflegaufwand für die gesamte Ruhezeit (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr mit 20% Zuschlag)	706,00 €	706,00 €

1.8 Rasengrab Erdbestattung einschl. erhöhtem Pflegeaufwand für die gesamte Ruhezeit (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr mit 20% Zuschlag)	1.060,00 €	1.060,00 €
1.9 Benutzungsgebühr Leichenhalle	20,00 €	20,00 €
1.10 Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgräber		
1.10.1 Einzelwahlgrab jährlich	6,00 €	6,00 €
1.10.2 Doppelwahlgrab jährlich	12,00 €	12,00 €
1.11 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	17,00 €	17,00 €
1.12 Zuschlag bei Ablösung lfd. Friedhofsgebühr je Grabstelle und Jahr	20%	20%
1.13 Gebühr für die Einebnung je Grabstelle durch die Gemeinde	500,00 €	500,00 €
<b>2. Grillhütte</b>		
2.1 einheimische Gruppen (incl. Brennholz)	50,00 €	50,00 €
2.2 auswärtige Gruppen (incl. Brennholz)	75,00 €	75,00 €
<b>3. Gemeindehaus</b>		
3.1 Vereine (bei gewinnbringenden Veranstaltungen) je Tag	150,00 €	150,00 €
3.2 private Nutzer je Tag	240,00 €	240,00 €
3.3 Bühne (Einzelnutzung) je Tag	75,00 €	75,00 €
3.4 Gymnastikraum (Einzelnutzung) je Tag	75,00 €	75,00 €
3.5 Musikraum (Einzelnutzung) je Tag	75,00 €	75,00 €
3.6 Stromkosten zu 3.2 - 3.5 nach Verbrauch pro kWh	0,50 €	0,50 €
3.7 Heizkostenpauschale zu 3.2 - 3.5 je Tag	15,00 €	15,00 €
3.8 Zuschlag zu 3.1 - 3.5 für Nutzer, die nicht in der Ortsgemeinde ihren Wohnsitz haben	50%	50%

Die Endreinigung ist vom Nutzer auf eigene Kosten durchzuführen. Veranstaltungen der Ortsgemeinde und nicht gewinnbringende Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind gebührenfrei.

## § 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	31.12.2024	1.866.420,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	31.12.2025	1.930.418,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	31.12.2026	1.959.888,00 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	31.12.2027	2.029.987,00 €

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 30 % des Haushaltsansatzes überschritten sind.

Eine über- oder außerplanmäßige Überschreitung der Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 150,00 € ist im Einzelfall immer unerheblich.

## § 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
9	0	0

### **Zu TOP 3     Annahme einer Spende**

Der Tagesordnungspunkt wird unter Beachtung von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO behandelt.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.12.2007 mit Inkrafttreten zum 11.01.2008 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. U.a. wurde in § 94 GemO ein Absatz 3 neu eingefügt, der auszugsweise folgendes regelt:

1. Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.
2. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.
3. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.
4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie im Vertretungsfall den Beigeordneten.
5. Ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Seit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64) sind die Anzeige des Angebots an die Aufsichtsbehörde und die Entscheidung des Gemeinderates über die Annahme oder Vermittlung nur noch erforderlich, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EURO übersteigt. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nachfolgende Zuwendung wurde der Ortsgemeinde angeboten und bereits geleistet:

Zuwendungsbetrag	Zuwendungsgeber	Verwendungszweck
749,00 €	Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gransdorf e.V.	für den Spielplatz

#### **Beschluss:**

1. Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von der angebotenen und geleisteten Zuwendung.
2. Der Ortsgemeinderat bestätigt die Annahme der Zuwendung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
9	0	0

### **Zu TOP 4     Erlass einer neuen Straßenreinigungssatzung der Ortsgemeinde Gransdorf**

Der Ortsgemeinderat Gransdorf hat die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen überprüft.

Auf Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 27 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) soll eine neue Satzung erlassen werden.

Die Neufassung wurde in gemeinsamer Erarbeitung mit der Straßenverkehrsbehörde ausgearbeitet. Die überarbeitete Fassung ist dieser Vorlage beigelegt. Nach

Beschlussfassung wird die Satzung im „Landboten“ öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Gransdorf beschließt die beigefügte Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen gemäß § 24 GemO in Verbindung mit § 27 LStrG in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	
9	0	0	

**Zu TOP 5    Herstellen des Einvernehmens zu einem Bauvorhaben betreffend Grundstück Flur 24, Flurstück-Nr. 111/1**

Der Tagesordnungspunkt wird unter Beachtung von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO behandelt. Hiervon betroffen ist das Ratsmitglied Arno Grün. Dieser nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Das betreffende Ratsmitglied verlässt vor Beginn der Beratungen den Beratungstisch und nimmt in dem für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes Platz.

Der Antragsteller hat sich am 07.04.2026 an die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land gewandt und einen Bauantrag für den Anbau an ein bestehendes Gartengerätehaus auf dem Grundstück Gemarkung Gransdorf, Flur 24, Flurstück-Nr. 111/1, vorgelegt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist aufgrund des Geltungsbereiches der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Gransdorf dem Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Nach dieser Vorschrift hat sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in das nähere Umfeld einzufügen.

Im vorliegenden Falle sind diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Der Ortsgemeinderat Gransdorf sollte daher das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB herstellen.

Der Antragsteller plant eine Abweichung von § 8 LBauO der Abstandsflächen. Über diese Abweichung ist die Ortsgemeinde lediglich zu informieren. Da diese Abweichung das Bauordnungsrecht betrifft, wird dies von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm geprüft und genehmigt.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Gransdorf stellt das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für den Anbau an ein bestehendes Gartengerätehaus auf dem Grundstück Gemarkung Gransdorf, Flur 24, Flurstück-Nr. 111/1, her.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	
8	0	0	

**Zu TOP 6      Herstellen des Einvernehmens zu einem Bauvorhaben betreffend Grundstück Flur 21, Flurstück-Nr. 58**

Der Tagesordnungspunkt wird unter Beachtung von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO behandelt. Hiervon betroffen ist kein Ratsmitglied.

Der Antragsteller hat sich am 15.04.2026 an die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land gewandt und einen Bauantrag für die Teilumnutzung sowie für den Umbau des Gebäudekomplexes (Hotel) auf dem Grundstück Gemarkung Gransdorf, Flur 21, Flurstück-Nr. 58, vorgelegt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist aufgrund des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hof Eulendorf“ der Ortsgemeinde Gransdorf und somit dem Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Nach dieser Vorschrift hat sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in das nähere Umfeld einzufügen.

Im vorliegenden Falle sind diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Der Ortsgemeinderat Gransdorf sollte daher das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB herstellen.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Gransdorf stellt das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für die Teilumnutzung sowie für den Umbau des Gebäudekomplexes (Hotel) auf dem Grundstück Gemarkung Gransdorf, Flur 21, Flurstück-Nr. 58, her.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
9	0	0

**Zu TOP 7      Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende informierte über

- den Sachstand der Verputzarbeiten am „Löwenhaus“
- die geplante Umbaumaßnahme der Buswartehalle in der Oberkailer Straße und die Entschärfung der Kurve